

Vereinssatzung

Tourismus-, Gewerbe- und Marketing-Verein Schortens

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Tourismus-, Gewerbe- und Marketing-Verein Schortens e.V.“ (TGM Schortens)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schortens und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft, des Handels, des Tourismus sowie die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Marketingaktivitäten.

Die Aktivitäten sind darauf gerichtet, Wirtschaftskraft und Lebensqualität in der Stadt Schortens durch innovative und marktfähige Maßnahmen zu steigern.

- 2) Aus diesem Satzungszweck ergeben sich insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Organisationen zur Tourismusförderung einschl. des Gastgewerbes
- Förderung des Tourismus und Tourismus-Marketings
- Entwicklung, Förderung und Umsetzung von neuen Veranstaltungsideen und -konzepten
- Profilierung der Stadt als kombiniertes Einkaufs- und Kulturzentrum
- Marktbeobachtung und Bestandspflege
- Gemeinschaftswerbung und -gestaltung für den Wirtschafts- und Einkaufsstandort Schortens
- Durchführung von Veranstaltungen und Mitwirkung als Co-Veranstalter
- Entwicklung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Attraktivitätssteigerung der Stadt Schortens

- Unterstützung bei der Ortsgestaltung und –entwicklung
 - Zusammenarbeit mit der Stadt Schortens, insbesondere dem Stadtmarketing
- 3) Maßnahmen, die bevorzugt einzelnen Betrieben oder Institutionen zugute kommen, dürfen nicht aus Mitteln des Vereins finanziert werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand abschließend darüber, ob die Verwendung von Vereinsmitteln möglich ist. Der Vorstand kann diese Frage auch den Mitgliedern zur abschließenden Entscheidung in einer Mitgliederversammlung vorlegen.
 - 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine fördernde (Fördermitglied) möglich.
- 2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Vorstand kann die Aufnahme bei Vorliegen sachlicher Gründe ablehnen.
- 3) Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern, ohne die Rechte einer ordentlichen Mitgliedschaft zu erwerben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Beendigung der Liquidation
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Verein. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- 3) Ein Ausschluss setzt einen wichtigen Grund voraus. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind u. a. der Verstoß gegen erhebliche Verpflichtungen auf den Gebieten des unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecks des Vereins, insbesondere gegen gesetzliche Bestimmungen; die Verursachung von Beschwerden von Bürgern oder Gästen, soweit diese Beschwerden berechtigt sind, unrichtige Angaben für Ver-

öffentlichungen des Vereins sowie alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Arbeit des Vereins erheblich zu beeinträchtigen oder das Ansehen der Stadt Schortens erheblich herabzusetzen.

Ein wichtiger Grund liegt auch darin, dass das Mitglied über 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

- 4) In allen Fällen ist vor dem Ausschluss eine schriftliche Abmahnung des Mitgliedes erforderlich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied hat der Vorstand den Ausschlussantrag mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen und ihm eine zweiwöchige Frist um Stellungnahme zu gewähren.

Bei Streichung eines Mitgliedes durch den Vorstand ist dem auszuschließenden Mitglied vorher eine vierwöchige Frist zur Bezahlung seiner Beitragsschuld zu gewähren. Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

In der Vorstandssitzung muss eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen verlesen werden, sowie sie vorliegt und sofern nicht der Umfang der Stellungnahme dies verbietet. In dem zuletzt genannten Fall ist eine Zusammenfassung mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss ist einem abwesenden Mitglied durch den Vorstand unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen.

- 4) Aus der Beendigung der Mitgliedschaft resultieren keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung; projektbezogene Umlagen setzt der Vorstand fest.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder sind gemeinsam aktiv mit dem Ziel, die Bekanntheit des Vereins zu steigern u. a. durch Verwendung des Vereinssymbols bei jeder geeigneten Gelegenheit als Bestandteil ihrer Geschäftswerbung und auf Gegenständen aller Art.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts können ordentliche Mitglieder im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der/des Kassenprüferin/s
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- 3) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- jährlich mindestens einmal
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert

- wenn mehr als 1/5 der Mitglieder dies fordern sowie
 - innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, bei außerordentlichen Versammlungen von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf das Absenden der Einladung folgenden Tag.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/m stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den LeiterIn.
- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu jeder Änderung der Satzung des Vereins einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Zur Beschlußfassung sind nur Angelegenheiten zugelassen, die auf der Tagesordnung stehen bzw. nachträglich gemäß § 11 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ergänzung der Tagesordnung während der Sitzung ist mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- 2) Abs. 1 gilt nicht für Tagesordnungspunkte zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 12

Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus 7 Personen.
- 2) Alle Sitze im Vorstand werden im Rahmen von Wahlen besetzt. Die Versammlung wählt die/den Vorsitzende/n sowie eine/n ersten und zweiten stellvertretende/n. Vorsitzende/n, die diesen in der Reihenfolge vertreten und eine/n SchriftführerIn sowie einen Kassenwart und zwei Beisitzer/innen.

Ein/e von der Versammlung bestimmte/r WahlleiterIn führt die Wahl zum/zur Vorsitzenden durch.

- 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4) Wer aus dem Verein ausscheidet kann nicht mehr Vorstandsmitglied sein. Das Amt endet mit dem Ausscheiden.
- 5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die 2. und 3. Vorsitzende.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Aufstellung eines Jahresbudgets für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Festsetzung von Umlagen
 - Beschlußfassung über die Aufnahme sowie über den Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern
- 2) Der Vorstand arbeitet mit dem Stadtmarketing vertrauensvoll und eng zusammen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen des Budgets einstellen.
 - 3) Der Vorstand bildet projektbezogen Arbeitskreise. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Arbeitskreis kann auch Nichtvereinsmitgliedern übertragen werden.
 - 4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens einmal im Vierteljahr. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner 7 Mitglieder. Ein Beschluss wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - 5) § 8 Abs. 3 der Satzung (Protokollführung) gilt entsprechend.

§ 14

Arbeitskreise

- 1) Arbeitskreise werden aufgaben- und projektbezogen durch den Vorstand gebildet, dieser beruft auch die Mitglieder.
- 2) Jeder Arbeitskreis wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n StellvertreterIn. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Festlegung der Tagesordnung nach Maßgabe der vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Über jede Sitzung wird aus dem Arbeitskreis heraus ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das auch dem Vorstand zuzuleiten ist.

Der Vorsitzende des TGM Schortens oder einer seiner Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Arbeitskreise teil.

§ 15

Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Kassen- oder RechnungsprüferIn und eine/n StellvertreterIn für die Dauer von 3 Jahren. Das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung ist der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das restliche Vereinsvermögen der Stadt Schortens zu.

§ 17

Haftungsausschluss

Für Haftungsfragen wird auf die gesetzliche Regelung (§ 31 BGB) hingewiesen.

Der Vorstand schließt seine persönliche Haftung, soweit gesetzlich und durch Satzungsbestimmungen zulässig, insbesondere bei einfacher Fahrlässigkeit aus.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten in der Satzung Sachverhalte nicht geregelt sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 25. Juni 2015